

RS Lvwg 2020/3/12 LVwG-AV-1338/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.03.2020

Norm

WRG 1959 §102 Abs1b

WRG 1959 §107 Abs1

WRG 1959 §121 Abs1

AVG 1991 §42

Rechtssatz

Dafür, dass die Wirkungen des§ 42 AVG auch im Bewilligungsverfahren mit Einräumung von Zwangsrechten greifen, spricht zum einen der Gesetzeswortlaut. Es gibt keinen hinreichenden Grund zur Annahme, dass in Bezug auf Zwangsrechte eine planwidrige überschießende Regelung vorläge, die nach einer teleologischen Reduktion verlange. [...] Zum anderen stellte die Erstreckung der Rechtskraftwirkungen eines Bescheides auch auf präkludierte Parteien in Wahrheit keinen Ausnahmefall dar. So muss ohne Zweifel auch ein Nachbar, der von Immissionen eines genehmigten Betriebes betroffen ist, die Genehmigung gegen sich gelten lassen, wenn ihm der Bescheid wegen Präklusion nicht zuzustellen war.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Zwangsrechte; Parteistellung; Präklusion;

Anmerkung

VwGH 09.09.2020, Ro 2020/07/0008-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1338.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at